

D. J. C. W. Kurtze Fragen Von denen Reichs-Vicariis

Kurtze Fragen Von denen Reichs-Vicariis

Zerbst

4067663-8

Wa#chtler, Johann Christian

HZ: 4 Bud.Hist.un.120(95)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00036291](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036291)

urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-016

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



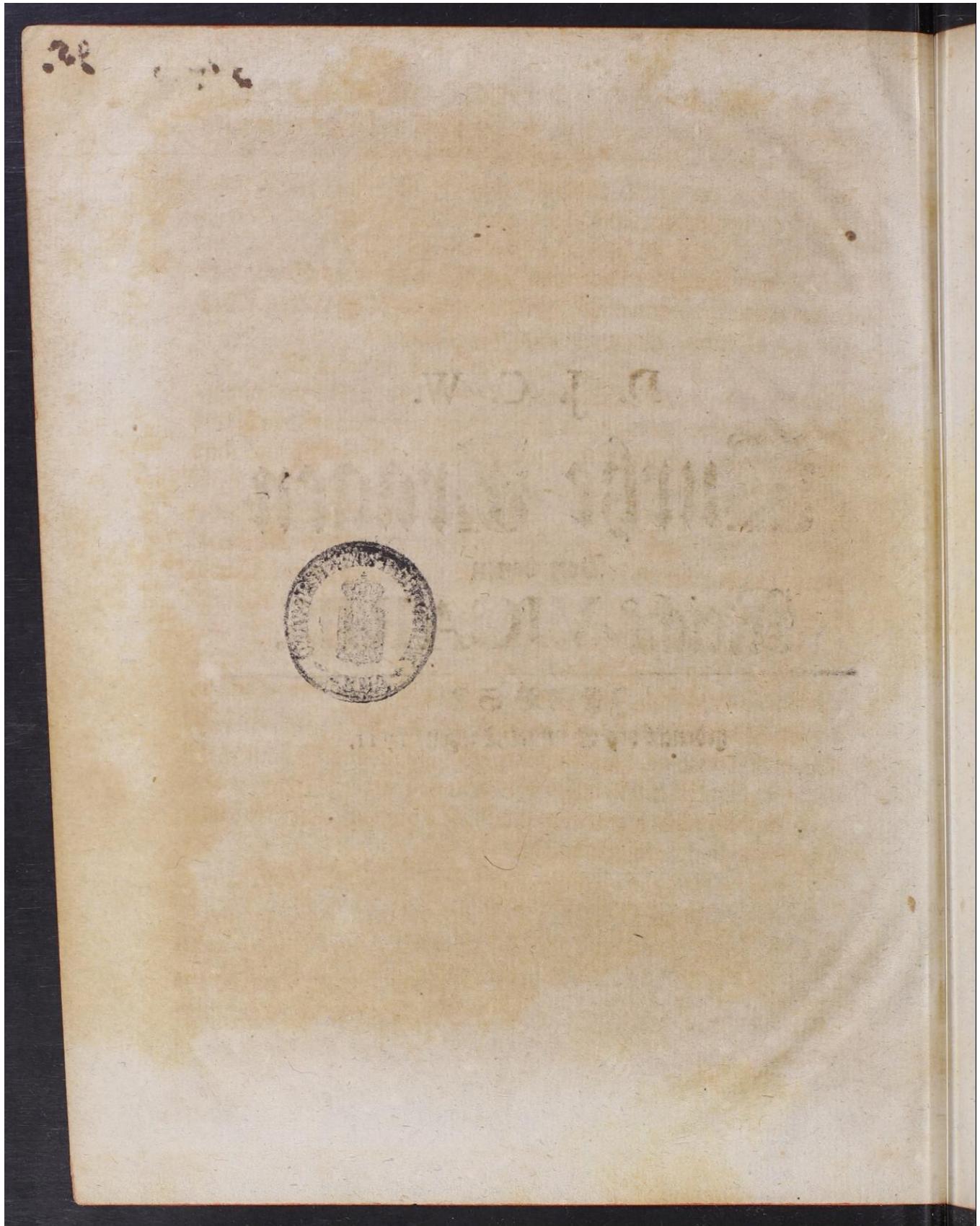
54.6. 95.

D. J. C. W.

**Kurze Fragen**  
Von denen  
**Reichs-VICARIIS.**

**Z E R B S T /**  
gedruckt bey Samuel Tiezen / 1711.

urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-016



urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-027



1. Was ist ein Vicarius?

Er eines andern seine Vices, oder Stelle vertritt.

2. Was ein Reichs-Vicarius?

Der bey währender Vacanz im Reiche des Käysers Stelle vertritt; Wird auch genennet: Ein Provisor, oder Pfleger des Reichs/ Reichs-Verweser / Interrex, &c.

3. Warum seynd Reichs-Vicarii angenommen?

Damit 1.) nicht eine Anarchie, i. e. ein Reich ohne Regenten/worinnen grosse Zerrütt- und Veränderungen vorgehen / dem Reiche schädlich sey / wie die Historien vor Zeiten des Rudolphi I. Anno 1273. und Ludovici IV. Anno 900. bezeugen; 2) die freye Käyser-Wahl conserviret werde; 3) keiner sich leicht eindringen könne/ und 4) die Stände / sonderlich die Schwächern/ einander bey ermangelnden Ober-Haupten/nicht Gewalt noch Unrecht thun; noch 5) einige Lehen dem Reiche entzogen werden möchten.

4. Wie viel seynd ordentliche Reichs-Vicarien?

Zwei: Chur-Pfalz / und Chur-Sachsen.

5. Warum nicht mehr/ oder weniger?

Nicht mehr / wegen der beyden im Reiche vormahls observirten alten Rechte/ nemlich des Fränkischen und des Sächsischen/ so zu ieh̄t ermeldten Vicarien Gelegenheit gegeben; Nicht weniger / damit nicht / wann nur einer diese Potestät hätte / er selbige zu restituiren sich weigern möchte.

6. Woher kōm̄t das Vicariat vorhin bemeldten beyden Häusern zu?

Weil man davor hält/ dass Dieselben in denen beyden vormahlichen grossen Tribunalien / oder Præfecturis Palatii, da in dem einen nach dem Fränkischen/ und in dem andern nach dem Sächsischen Recht gesprochen worden / Præsides gewesen / und Pfalz-Grafen/

A 2

da

da das Wort: Grafe / so viel bedeutet / als einen Richter/ genen-  
net worden / welchen Titul Chur-Pfaltz beybehalten / und wegen  
Sachsen die Belehnung des Käyser Sigismundi , de ann. 1414. be-  
kannt ist/ darinnen Er Herrn Erich / Herzogen zu Sachsen/  
Engern und Westphalen/ zu Lehen geliehen hat das Land zu Sach-  
sen / und die Pfaltz-Graffschafft / Sachsen / und Westphalen.  
Wiewohl das Officium eines Pfaltz-Grafens/ oder Ober-Reichs-  
Hoff-Richters / mit dem Vicariat nichts zuthun gehabt/ indem  
albereit nach Absterben Käyser Conradi III. die Curam  
Imperiī die Oberen in Frankenland übernommen/ und man kein  
älteres Exempel vom Pfaltz-Grafen am Rhein weiß/ als das nach  
dem Tode Rudolphi I. wenn gleich andere behaupten wollen/ daß  
auch dem Pfaltz-Grafen am Rhein schon vor dem Ottone III. diß  
Recht zugestanden ; Am besten ist es demnach/ daß man spricht :  
"Beyden Häusern kömmt es zu von alten Zeiten her/so in der güldnen  
"Bull(also von der darunter gehencckten güldenen Siegel-Capsul,zu  
"Latein Bulla , genennet ) Käyser Carls IV. de Ao. 1356. Tit. 5. bes-  
"stätiget worden.

7. Wie / wenn Chur-Sachsen nicht der Evangelisch-Lutherischen  
Religion mehr zugethan ?

Hindert nichts ; Denn diese Würde ohne Absicht auff die Reli-  
gion selbigem Hause in der güldenen Bull bereits Ann. 1356. da  
die Reformation noch nicht vorgegangen / beygeleget worden/ und  
ist es gnug / daß es die Chur-Würde behalten.

8. Ist das Vicariat der Chur-Pfaltz nach der Zeit nicht disputirlich  
gemacht worden ?

Ja / von dem Hause Bäyern.

9. Warum dieses ?

Weiln es 1) in dem Westphälischen Friedens-Schlusß/ art. 4. die  
Chur-Würde / wie sie die Chur-Fürsten von Pfaltz gehabt / nebst  
der Ober-Pfaltz / und dem Erz-Truchseß-Ambte / erhal-  
ten. 2) in dem Lehn-Briefe von 1638. mit dem Vicariat  
auss

ausdrücklich belehnet worden; 3) nach dem Tode Käysers Ferdinandi III. ann. 1657. mit Bewilligung des Con-Vicarii, und anderer Reichs-Stände von diesem Vicariat Possession genommen; auch 4) der Successor, Leopoldus I. die gesta confirmiret; hingegen 5) der Pfalz-Graf am Rhein in obbesagten Friedens-Schluss nur vor sich und seine Agnaten/ bloß hin zum 8ten Chur-Fürsten/ mit dem Titul/ als Erz-Schaz-Meister / confirmiret worden.

10. Woher kommt es aber dem Churfürsten von Pfalz mit besserim Rechte zu?

Weiln 1) er bereits vor der güldnen Bull das Vicariat gehabt; und diese Würde nur in der güldenen Bull von Carolo IV. ingl. nachgehends von Maximiliano I. und Carolo V. ( vid. Goldast. tom. 2. fol. 241.) bestätigt worden / also 2) kein Connexum der Churfürstl. Dignität, sondern der Pfalz-Graffschafft ist/ gestalt 3) ehe Churfürsten/ wie ieho/ gewesen/ Pfalz-Graf Conrad nach Abs sterben Henrici Aucupis ann. 935. und Pfalz-Graf Ludwig nachdem Tode Rudolphi I. ann. 1191. die Verwaltung des Reichs geführet; 4) der Churfürst von Pfalz in dem Westphälischen Frieden seine Lande nebst der neuen Chur-Würde recuperirte; 5) obangeführte Bäyerische Belehnung im Münsterischen Friedens-Schluss hin wiederum casliret / und 6) in der neuen Belehnung von A. 1652. das Wort: Vicariat, mit Fleiß aussen gelassen worden; weiter 7) wider die vermeinte Possessio sich mit öffterer Abreissung des Bäyerischen Vicariat-Siegels geschützt / ja gar einsmahl dem Bäyerischen Gesandten / als derselbe auf dem Wahl-Tage seines Principalen Recht in Dero Gegenwart behaupten wollen / das Dintenz-Gaf in die Augen geschmissen; endlich 8.) die Leopoldinische Confirmation zu Verhütung allerhand neuen Streits/ und unbeschadet eines andern Rechts/ geschehen ist. Bey ieziger Zeit ist das Recht des Churfürstens von Pfalz um so vielmehr ausser allen Zweifel/ da Maxim. Eman. Churf. in Bäyern ann. 1706. zu Wien den 29.

A 3

April.

April. und zu Regenspurg den II. Maj. wegen den Übergang nach  
Frankreich in die Reichs-Acht erklähret/ und dem Erstern auch die  
Ober-Pfaltz/ sambt dem Erz-Truchseß-Ambte/ restituiret wor-  
den.

11. Wann verwalten nun diese beyde Häuser ihr Vicariat?

Bey währender Vacanz eines Käyfers im Reiche.

12. Wie kan sich diese Vacanz ereignen?

1) Durch Absterben/ 2) durch auswärtige Reisen / und lang-  
würiger Abwesenheit ; 3) durch freywillige Resignation und  
Loßsagung / und 4) durch Absetzung des Käyfers.

13. Verwalten denn auch die Vicarii ihr Ambt in Abwesenheit des  
Käyfers?

Ja/ 1.) wegen des in specie hierauff gerichteten / und dem  
Pfaltz-Grafen A. 1518. auch vom Maximiliano I. ertheilten à par-  
ten Privilegii , wie zu sehen beym Goldast. Tom. 2. Part. 2. der  
Reichs-Sakzungen / f. 241. ibi: quando Imperatores trans Alpes  
abeunt, i. e. wann ein Römischer Käyfer oder König über  
das Gebürge gezogen ic. und 2.) weilu in der Capit. Caroli. V.  
de A. 1521. versehen/ daß dem Juri Vicariatus nichts præjudiciren sol-  
le/ welches denn durch die Substitution eines andern geschehe; 3.)  
ohnedes hierdurch dem Juri quæsito derer ordentlichen Vicarien  
nicht præjudiciret werden kan. Daher die Ratio der Dissentiren-  
den: Weil in der guldinen Bull hiervon nichts expresse ent-  
halten/ nicht stringiret.

14. Aber/ es hat gleichwohl Henricus VII. als er in Italien die Käyferliche  
Crone hohlte/ seinem Sohne Johanni, Könige in Böhmen/ dann Frideri-  
cus I. ebenfalls von Rom die Crone hohlend/ Vladistao II. Herzoge in  
Böhmen/ ferner Sigismundus, da er wider die Böhmen stritte/ dem  
Conrado , Churfürsten von Maynz / und Carolus V. selbst  
seinem Bruder/ Ferdinando, das Vicariat übergeben?

Dergleichen Exempel seynd entweder durch Zulassung oder  
Con-

Consens der ordentlichen Vicarien / passiret / wie denn Carolus V.  
Ihnen auch einen Revers ausgestellet / daß es zu keinen Präjudiz ges-  
reichen solle / wie selbiger zu lesen beym angezogenen Goldasto. c. I.  
fol. 243.

15. Kan denn ein Käyser sich vom Käyserthum los sagen?

Ja/ wie Diocletianus wegen seiner Gemüths- und Leibes-Krank-  
heit gethan; Hat auch davor gehalten/ daß nichts schwerer sey/  
als wohl regieren; Ingl. Lotharius I. der/ weil es mit ihm keines  
weges fort wolte/ ins Closter Prüm/ im Trierischen gelegen/ gegangen/  
worinnen er auch A. 855. seine Lebens-Zeit/ als ein Mönch/ be-  
schlossen; und Carolus V. selbst/ der gleichfalls den Käyserl. Scepter  
aus grosser Pietät/ und Verachtung der Welt Eitelkeiten/ A. 1556.  
niedergeleget/ und seinem Bruder/ Ferdinando I. als Röm. Könige/  
übergeben.

16. Kan Er auch abgesetzt werden?

Ja/ wann rechtmäßige Ursache verhanden/ so geschichtet es  
von denen Churfürsten; Exempel seynd zu lesen beym Hippol. a  
Lapid. de Ration. Stat. P. I. c. 3. Sect. 2. nicht aber vom Pabst/ wie  
Jur. Can. stehet/ c. 2. de Sentent. & rejud. in 6. und c. 34. X. de elect.  
gleich/ als ob der Pabst/ daß das Röm. Reich auff die Teutschen ge-  
kommen/ Autor sey/ so aber falsch/ indem bekannt/ daß Carolus M.  
das Käyserthum im 800. Seculo auff die Teutschen gebracht habe.

17. In welchen Landen ist Chur-Pfälz Vicarius?

In denen Landen des Fränkischen Rechts/ als Schwaben/Franz-  
ken/ Donau-Strom mit denen Bayerischen und Österreichischen  
Landen bis an die Ungarischen Gränzen/ ingl. der Rhein-Strom  
von seinem Ursprung bis zum Einfluß sammt allen darin liegenden  
und annoch zu Teutschland gehörenden Ländern.

8. In welchen Chur-Sachsen?

In denen Landen des Sachsischen Rechts/ als ganzem Ober-  
und

und Nieder-Sächsischen Creyz / und was darzu gehöret / sammt der  
Lausnig / Schlesien / Böhmen / und Mähren.

19. Allein in verschiedenen Provinzen gilt ja das Sachsen-  
Recht nicht mehr ?

Deme ungeachtet gilt diß Vicariat darinnen / weiln dessen Ursache nicht die Observanz des Sachsen Rechts ist / sondern dieses Wort nur hieb vor zu Beschreibung der Gränzen / und Bezeichnung des Districts adhibiret worden ; Die Auffhebung dieses Rechts aber kan das erlangte Recht des Churfürstens von Sachsen nicht aussheben ; Accidentia non tollunt Rei Substantiam. Daher der Titul also exprimiret wird : Des H. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solchen Vicariat gehörnde dieser Zeit Vicarius. Item, an Seiten Chur-Pfälz : Des H. Röm. Reichs Erz-Truchsess / und Churfürst / und in denen Landen des Rheins / Schwaben / und Fränkischen Rechtens Fürscher und Vicarius.

20. Worinnen bestehet nun die Potestät der Reichs-Vicarien ?

1.) In Administration der Justiz, in dem Käyserl. Cammer-Gerichte / ieho zu Weßlar / und Reichs-Hoff-Rath zu Wien / doch so/ daß die Sachen in dem Erstern / des Churfürstens von Pfälz ehemahlige Contradiction ungeachtet / unter beyder Vicarien Nahmen / und gemeinen Siegel / in dem Letztern aber / so iedweder vor seinem eignen hohen Gerichte / nachdem es zugleich mit dem Käyser gleichsam erstorben / und verschlossen wird / exerciren kans / nach Gelegenheit der Länder unter eines Vicarii Nahmen alleine expediret werden ; 2.) in dem Presentations-Rechte zu vacanten geifsl. Beneficien / oder so genannten Jure primariarum precum, da der Käyser nach alter Gewohnheit / und vermöge seiner Majestät und Superiorität / vor sich / ohne Concession des Pabsts / das Recht hat /bep allen Capituln / Kirchen und Clöstern im Reiche nach Belieben

leben einen Canonicum, wenn eine Stelle offen wird/ innerhalb 4. Monathe/ a die Scientia, zu denominiren/ den das Collegium recipiren muß; 3.) in Einsammlung der Reichs-Renten; und 4.) in dem Rechte der Lehns-Reichung/ wann sie von denen Successoribus des verstorbenen Vasalls binnen Jahres-Frist zu suchen/ und derselben Folge zu leisten ist.

21. Wie wird es mit dem Käyserl. Hoff-Gerichte zu Rothweil/ so Käyser Conrad. III. ann. 1146. gestiftet/ gehalten?

Dieses/ weiln nur etliche Creyße darunter gehörig/ also ein Particulieres Gerichte ist / und in denen zum Vicariat des Churfürstens von Pfalz gehörigen Ländern sich befindet/ brauchet Dessen Siegel in währenden Interregno alleine.

22. In welchen Sachen judiciren die Vicarii?

In denen Bürgerlichen/ Peinlichen/ und denen Lehns-Sachen.

23. Kan man gleich in streitigen Fällen/ mit Übergehung des Cammer-Gerichts/ die Vicarien compelliren?

Ja / wegen concurrirender Jurisdiction mit dem Reichs-Hoffrath; Deswegen iedweder Vicarius an seinem Hofe eine besonders Vicariats-Canzley/oder Regierung/hat; Doch kan keine im Cammer-Gerichte bereits anhängige Sache von denen Vicariis dahin avociret werden/ welches auch ein Käyser nicht thun kan; Cammer-Ger. Ord. P. 2. tit. 35.

24. Können aber die Vicarien selbst/ als Vicarien/ verklaget werden?

Ja / und zwar entweder so fort bey denen Reichs-Ständen/ oder hernachmahls bey dem neuen Käyser.

25. Kan man von denen Urtheln der Vicarien weiter appelliren?

Nein/ weiln ein Oberer ermangelt.

26. Kan aber nicht à Vicario male informato ad melius informandum appelliret werden?

So sollte man meynen/nach dem Exempel des Käysers/ da gleichsam vom Schlaffenden zum Wachenden appelliret wird / wie

B

Mache-

Machetas , nach Erzehlung des Plutarchi in seinen Apophthegm.  
zum Philippo gesagt/ ob wohl einige dissentiren.

27. Dürffen auch wohl die Vicarien die Reichs-Renten in eignen  
Nußen verwenden ?

Nein / nach dem Exempel eines Vormundes und Sach-Ver-  
walters; Dahero Sie auch vom Reiche nichts vergeben können ; A. B.  
t. 5. Ja/ der Käyser selbst nicht/ ohne Consens der Churfürsten/ ver-  
möge der Capitulation.

28. Können sie aber die dem Reiche zum Besten de propriis auffge-  
wandte Unkosten wieder fodern ?

Ja / cùm nimini Officium suum damnosum esse debeat , i.e.  
Niemanden soll sein Dienst schädlich seyn.

29. Muß auch in allen Fällen die Lehn bey Ihnen gesuchet werden ?

Ja / ausgenommen die Fürsten - und Fahn- Lehne / also ge-  
nannt / daß vorzeiten Käys. Maj. denen Weltlichen Fürsten solche  
Lehen mit Fahnen / denen Geistlichen aber mit einem Scepter ges-  
lehen / und werden sie dem Röm. Käyser/oder Könige/zur Reichung  
vorbehalten ; Dahin gehören auch die Lehen der Grafen und Ba-  
rone ; it. Krumstäbisch/ oder hohe Kirchen-Lehn/über Erh-Bis-  
thümer / Bissthümer / Abteyen / &c. Heut zu Tage geschehen alle  
Lehns- Investituren mit dem blossen Schwerde / da von dem Lehnss-  
Empfänger der Knopff geküßet wird.

30. Können aber nicht die Vicarien/ wann dergleichen grosse Lehen  
Streitigkeit haben/ darüber cognosc-ren ?

Allerdings / weil Ihnen in der guldernen Bull omnimoda  
Jurisdictio mitgetheilet/ und nur die Lehns-Reichung abgenommen  
ist/ auch der sonst in contrarium allegirte Reichs-Abschied de A. 1521.  
nicht von denen ordentlichen Vicariis redet ; Das Cammer-Ges-  
richte aber darf dergleichen Processe nicht annehmen.

31. Wie

urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-101

31. Wie/ wenn in währender Jahres- Frist/ binnen welcher die Lehn  
allezeit bey Verlust des Lehn gesuchet werden muß/ ein neuer  
Käyser noch nicht erwehlet?

Dies schadet sothanen Lehn-Suchern nicht/ weil ihnen keine  
Mora zu imputiren/ cum nec privatio, sed contemptus damnet;  
Sedoch muß umb Indult, den die Vicarien geben können/ angehalten  
werden. *Vid. Constit. Carol. V. Imp. in Com. Wormat. ann. 1521.*

32. Können sie aber in die von einem Reichs-Basall unternommene Ali-  
enation eines Reichs-Lehn licite consentire?

Ja/ wenn nur die Alienation so beschaffen/ daß der Käyser selbst  
leicht darein gewilliget.

33. Mag man wohl die Gewalt der Vicarien auch auff andere/ in der gül-  
denen Bulli nicht ausgedruckte Fälle extendiren?

Warumb nicht? 1.) nach der Regul: *quod non prohibitem, cen-*  
*setur permisum*, i. e. was nicht verboten/ ist zugelassen; 2.)  
seynd nur etliche Jura reserviret und excipiret; *Exceptio a. firmat*  
*regulam in non Exceptis*; Et: *& exclusio unius inducit inclusionem al-*  
*terius*. 3.) Seynd die Privilegia late zu interpretiren; 4.) tra-  
gen die Vicarii gleiche Potestät mit dem/ dessen vices sie vertreten.  
*L. i. C. de Offic. Vicar.* und 5.) hat das Vicariat seinen Ursprung nicht  
so wohl der guldnen Bull/ als dem uhralten Herkommen/ zu dan-  
cken/ da die Vicarii vermutlich mehrere Vorrechte/ als in jener ex-  
primiret/ werden gehabt haben/ doch nachhero nirgends aufgehoben  
seynd.

34. Was können sie demnach mehr verrichten?

1.) Denen Academien Privilegia geben; 2.) Edelleute/Comites  
Palatinos, Doctores, auch Poeten und Notarien creiren; 3.) nicht  
allein geringe/ sondern auch Fürstl. Gräfl. und Frey-Herrliche/ uns-  
ehliche Kinder legitimiren/ oder ehlich machen; 4.) denen ohne ih-  
re Schuld verarmten Schuld-Leuten eiserne Briefe oder ein Quin-  
quennel, s. literas moratorias, i. gewisse Fristen/binnen welcher sie

der Schulden halber nicht zu belangen / ertheilen; 5) die Delinquenten/ nach dem Jure aggratiandi, restituiren/ und ihnen Pardon wiederfahren lassen/ jedoch nicht ohne Ursache/ auch nicht einem Tertio zum Nachtheil/ viel weniger in denen Verbrechen/ da Gott selbst eine gewisse Lebens-Straffe drauff gesetzet / als im Todtschlagēc. 6) einen Reichs-Tag berussen; 7) Vicariats-Geld/ und zwar reutend zum Unterscheide der ordentlichen Land-Münze / schlagen lassen/ 8) veniam ætatis geben/ ehe ein minderjähriger zum voigtbaren Jahren gekommen; u. a. m.

35. Kommt denn denen Vicarien/ als Vicarien/ eine Majestät/ gleich dem Käyser zu?

Nein / nach dem Exempel eines Abgesandten/ oder Stadthalters/ der von der Majestät des Principals nichts participiret / wiewohl/ wenn man die Vicarien/ als Churfürsten/ betrachtet/ wieder sie ein Crimen læse Majestatis begangen werden kan; A. B. t. 25.

3. Wie verhalten sich die Notarien bey Aufrichtung eines Instruments zur Zeit des Interregni?

Sie müssen stadt des Käyser den Vicarium, in dessen District der Handel vorgehet/ benennen.

37. Will denn nicht der Pabst Reichs-Vicarius seyn?

So meynen etliche Päbstler / als ob Ihm die Rechte des irrdischen und himmlischen Reichs anvertrauet / nach dem Jur. Canon. c. un. in extrav. Joh. 22. c. 2. de Sentent. & re jud. in 6. c. 10. X. §. fin. ibid. Clem. 1. de jurejur. c. 10. de for. compet. Allein / ders gleichen Arroganz ist 1) eygenmächtig; 2) wieder die Reichs-Gesetze; 3) niemahls concedirt; 4) niemahlen exerciret; 4) würde der Pabst von selbst geringer/ und unterm Reiche seyn; denn/ jedwedes Vicariat præsupponiret eine Superiorität bey dem/ dessen Vices geriret werden: 5) reden die anfangs citirten texte nicht von einem Vicariat, sondern nur von des Pabsts vormals prætendirten Ober-Herrschafft im vacanten Reiche / so aber ein Non-Ens; und 6) hat auch Käyser Carl V. durch die güldene Bull die vormahlig

urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-129

ligen Päpstl. Sanctiones in diesem Stück tacite abrogiret; endlich ist 7) alles per non usum verjähret/ und erloschen / massen auch das zu Zeiten des Friderici I. vacante Reich tempore Interregni dene Chur- und andern Fürsten in Deutschland gehöret bis nach langer Zeit / ehe ein neuer Käyser erwählt ward/ dessen Pfleger auf gewisse Vicarios gebracht worden.

38. Wenn höret das Vicariat wieder auff?

Wann entweder der abwesende Käyser wieder zurück kommt/ oder ein neuer erwählt worden.

39. Müssen denn die gesta der Vicarien vom neuen Käyser confirmiret werden / oder brauchet es keiner Confirmation?

Der neue Käyser muss dieselben / als denen Rechten / und der Willigkeit gemäß/ und zwar eines iedweden seine insonderheit / ratihabiren/ und confirmiren/weilen sie durch die neue Wahl gleichsam enerviret worden. Vid. Capit. Ferdinandi III. a. 38. Dergleichen Confirmations-Formul ist zu finden beym Sprenger. in Synops. Jur. publ. c. II. circa fin. it. beym Goldast. c. I. fol. 242. da Käyser Carl V. die vom Pfalz- Graf Ludwigen tempore seines Vicariats gethanen Verrichtungen ann. 1521. confirmiret hat. Inglelchen müssen die denen Vicarien geleisteten Eyde dem neuen Römischen Käyser / oder König / von neuen geleistet werden. A. B. d. t. 5.

40. Verrichten die Vicarien auch ihr Amt/ wenn ein Röm. Kön. ans noch bey Lebzeiten des Käysers designiret ist?

Nein/ sondern die Regierung wird mit Ausschließung der Vicarien / dem Röm. Könige überlassen/ wie letztere Exempel in Ferdinand III. und Josepho I. bezeugen / da jener dem Ferdinand II. und dieser dem Leopoldo I. succediret.

41. Können denn die Vicarii dieses Vicariats alsbald / ohne eine fernere speciale Übergebung dieser Gewalt zu erwarten/ sich anmassen?

Ja/ weiln das letztere nirgends erfodert wird / und Sie Kraft des Privilegii, und ex provisione Legis, *ipso jure*, da kein anderes factum hominis darzu kommen darf/ Vicarii seynd.

B 3

42. Nr. 2

42. Mögen Sie wohl einen andern wiederum an ihrer Stelle  
substituiren können?

Affirmatur, was einen oder den andern Actum anbelanget; Negatur, wann ein Vicarius sich völlig lossagen/und einen andern surrogiren will; Eines theils/ weiln Personæ Industria electa, i. e. blosse Absicht auf den Fleiß der Person gerichtet worden; und andern theils/ weiln eine generale Substitution und Abdication eine speciale Vollmacht erfodert/ so die Vicarien nicht haben; Jedoch ist der Casus necessitatis excipiret.

43. Wie/ wenn ein Vicarius in währenden Vicariat ohne männliche Erben versterbe?

So verwalte es der Con-Vicarius alleine / dem es gleichsam/ als einem Socio, accresciret.

44. Wie/ wenn Beyde so versterben?

Als denn würden die Reichs-Stände andere Vicarien nach denen meisten Stimmen ad interim erwehren/ doch vorneml. aus dem Churf. Collegio, weiln bey selbigen einmahl das Jus Vicariatus gewesen.

45. Seynd nicht sonst noch andere Vicarii?

Ja / so außerhalb Teutschland seynd / und Extraordinarii, oder Particulares, zu nennen / auch denen Ordinariis und Universalibus in Teutschland nicht entgegen stehen; Also seynd vormahls in Regno Lombardico, sive Italico, die Herzoge von Meyland / Mantua / Montferrat / &c. Vicarii gewesen; Desgleichen ist vom Adolpho, der ann. 1291. floriret / denen Herzogen von Meyland das Privilgium perpetui Vicariatus gegeben / und vom Carolo IV. confirmiret worden; So schreibt sich auch der Herzog von Savoyen einen perpetuirlichen Reichs-Vicarium , der dis Privilegium vom Kaiser Sigismundo (welcher wider gegebene Parole auss dem Concilio zu Costniß ann. 1415. Johann Hussen verbrennen lassen) erst erhalten / und von denen Nachfolgern ebenfalls confirmiret worden/ vid. Reform. Sigismundi Imper. cap. 20. apud Goldast. tom. 2. d. Reichs-Sachungen / pag. 136. wovon jedoch die letzteren Imperatores

tores abgewichen; Inzwischen steht gleichwohl / vermöge solchen Tituls / gedachter Herzog zur Zeit des Interregni nicht unter densen Vicarien.

46. Welches ist im Röm. Reiche das letzte Vicariat gewesen / ehe letziges bey Absterben des Josephi I. sich ereignet?

Nach dem Tode des Ferdinandi III. da solches aus dem Hanse Sachsen Joh. Georg. II. ann. 1657. verwaltet; So war auch Joh. Georg. I. nach Ableben des Käysers Rudolphi II. ann. 1612. und nach dem Tode des Käysers Matthiae ann. 1619. Vicarius.

47. Wie heisset der heutige Churfürst von Pfalz?

Johannes Wilhelmus, des H. Röm. Reichs Erz-Truchseß / geb. A. 1658. den 19. April. so nach Absterben seines Hn. Vaters / Philosophi Wilhelmi, Pfalz-Grafens am Rhein / aus dem Hause Neuburg / zur Regierung gekommen / und 1) Marien Annen Josephen / Käysers Ferdinandi III. Tochter / gest. den 7. Apr. 1689. zur Gemahlin gehabt / und nachmahls 2) mit Annen Marien Louysen / einer Tochter Cosimi III. Groß-Herzogs in Florenz / und geb. den 10. Aug. 1667. sich vermähllet den 5. Jun. 1691. Hat von Beyden keine Kinder/ iedoch noch 3. Brüder/ als: Carl Philipp/ Käys. Gen. Feld-Marschall; Alexander Sigismund/Bischoff zu Augsburg; und Franciscus. Ludwig / Bischoff zu Worms/ auch Groß-Meister des Deutschen Ordens; ingleichen 4. Schwestern: Eleonora Magdalena Theresia / Käysers Leopoldi hinterlassene Witbe; Maria Anna / König Carls II. in Spanien hinterlassene Witbe; Dorothea Sophia/ 1) Odoardi III. Farnesii, Erb-Prinzen von Parma / und nach dessen Tode 2) auf Päpstl. Dispensation, dessen Bruders/ Francisci Farnesii, regierenden Herzogs zu Parma / Gemahlin; und leztens Hedwig Elisabetha Amalia/ mit Prinz Jacob Sobiesky in Pohlen vermähllet.

48. Wie der Churfürst von Sachsen?

Fridericus Augustus, des H. Röm. Reichs Erz-Marschall / geb. den 12. Maj. 1670. so nach Absterben seines Hn. Bruders / Joh. Georg.

Org. IV. A. 1694. zur Regierung kommen / und sich vermähllet mit  
Christianen Eberardin / aus dem Hause Brandenburg-Ba-  
reuth / A. 1693. von welcher der annoch lebende Erb- und Chur-  
Prinz / mit Ihr. Maj. dem Herrn Vater / ( zugleich Könige in  
Pohlen A. 1697.) gleiches Nahmens / A. 1696. den 17. Octobr.  
gebohren ist.

49. Welche Publicisten haben insonderheit von denen Vicariis  
mehr geschrieben?

Jac. Zevecot. *Obs. Polit. ad Flor. & Sveton.* Martin. Rümelin. &  
Buxd. *ad A. B.* Bocer. *de Regal.* Bodin. *de Rep.* Rittershus. *ad*  
Günther. Arum. *ad A. B. & ej. Discip.* Brautlacht. *ad Eund.* Petr. *de*  
*Andlo de Imp. Rom. & Freher. ad Eund. Knichen. de non prov. jur.*  
*Saxon.* Goldast. *in Constit. Imp.* Besold. *de Success.* Reg. Dan. Ot-  
to & Limnæ. *de Jur. publ.* Reinhard. König *in Theatr.* Polit.  
Thom. Mich. *de Jurisdict.* Rich. Dieter. *de sum. Imp. potest.* Bu-  
cker. *in Consil.* Florentin. Vennigen. *in Conf. Just.* Sinolt, cogno-  
mentō Schütz. *de Vicar. Imp.* Schönborn. *Polit.* Sprenger. & Be-  
cker. *in Synops. Jur. publ.* Wurmser. *Exercit. Jur. publ.* Carpz. *ad L.*  
*Reg. Schilter. de Vicar. Imp. Rom. Germ. Rhet. Inst. J. publ. & al.*  
*recentior. qui tn. in multis a se invicem divertium faciunt.*



*Fab. Max. apud Liv. de eligend. Imp. deliberans  
sic loquitur:*

Quilibet nautarum vectorumque tranquillo mari gubernare  
potest. Ubi sœva orta tempestas est, ac turbato mari rapitur ven-  
to navis, tum viro & gubernatore opus est. Non tranquille na-  
vigamus, sed jam aliquot procellis submersi pene sumus. Itaque,  
quis ad gubernacula sedeat, summa cura providendum, ac præca-  
vendum est.

S.      D.      G.

urn:nbn:de:urmel-81af3a2e-c90a-4525-a806-5f4a523d0533-00021551-162